
10/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

09.08.2022

I n h a l t

	Seite
Aussetzung der Anwendung des § 16 Abs. 2 und Abs. 3 der Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020 (AMbl. 01/2020)	2

Aussetzung der Anwendung des § 16 Abs. 2 und Abs. 3 der Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020 (AMbl. 01/2020)

Die BTU Cottbus–Senftenberg setzt die Anwendung der folgenden Regelungen der Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020 (AMbl. 01/2020) aus, bis eine gesetzliche Grundlage dafür besteht:

§ 16 (2) Ein Parallelstudium ist für Studierende, die ein individuelles Teilzeitstudium an der BTU absolvieren, ausgeschlossen.

§ 16 (3) ¹Die Immatrikulation für ein Parallelstudium setzt voraus, dass

1. die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen und
2. die bisherigen Prüfungsleistungen mindestens durchschnittlich mit „gut“ bewertet wurden.

²Die für den Parallelstudiengang zuständige Leitung stellt fest, ob ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

Begründung:

¹Die in der Immatrikulationsordnung der BTU Cottbus–Senftenberg vorgesehenen Regelungen der Versagung einer Doppel- oder Mehrfachimmatrikulation in § 16 Abs. 2 und Abs. 3 sind rechtswidrig, da diese aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage durch ein formelles Gesetz eine unzulässige Grundrechtseinschränkung darstellen.

²Die entsprechenden Regelungen knüpfen eine Mehrfachimmatrikulation an weitere einschränkende Voraussetzungen, die § 14 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der jetzigen Fassung nicht vorsieht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 19. Mai 2022 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 08. August 2022.

Cottbus, den 08. August 2022

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin